


Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Rechtswissenschaftliche Fakultät

Aktuelle Entwicklungen
im Befreiungsrecht

Die Situation der Rechtsanwältinnen
von
Prof. Dr. Heinz-Dietrich
Steinmeyer




Institut für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht III
Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer

 Einführung


- ❖ Entscheidungen des BSG von April 2014 haben Bewegung in das Dauerthema des Befreiungsrechts gebracht
- ❖ Es hat die Syndikusrechtsanwältinnen getroffen
 - praktisch Ausschluss von der Befreiungsmöglichkeit nach § 6 SGB VI
 - Folge:
 - ✓ Versicherungspflicht in einem vom Leistungsstandard schlechteren System
 - ✓ Zwang zum Wechsel zwischen nicht-koordinierten Systemen

Institut für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht III
Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer
Folie 2

 Einführung


- ❖ Worum geht es beim Befreiungsrecht?
 - Grundsätzliche Rentenversicherungspflicht aller abhängig Beschäftigten
 - Erfassung der angestellten und selbständigen Berufsangehörigen freier Berufe durch Pflichtsystem des Berufsstandes
 - Kollision wird gelöst durch Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht in der GRV

Institut für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht III
Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer
Folie 3

 **Befreiungsrecht**


§ 6 SGB VI
 (1) Von der Versicherungspflicht werden befreit
 1. Beschäftigte und selbständig Tätige für die **Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie** aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn
 a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,

Institut für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht III
 Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer
 Folie 4

 **Befreiungsrecht**

b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
 c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.

Institut für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht III
 Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer
 Folie 5

 **Knackpunkt**

➤ Beschäftigung, wegen der sie...

- ✓ Bedeutet Verweis auf das Berufsrecht
- ✓ Bedeutet für Ärzte anderes als für Anwälte
- Bei Anwälten Bezugnahme auf Berufsbild des Anwalts

Institut für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht III
 Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer
 Folie 6

 **Berufsbild des Anwalts**

- Doch welches Berufsbild?
- § 1 BRAO: Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege


Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.

§ 2 Beruf des Rechtsanwalts

(1) Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus.


(2) Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.

Institut für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht III
Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer
Folie 7

 **Berufsbild des Anwalts**


- ❖ Entspricht ein Syndikus diesen Vorgaben?
- BSG:
- ✓ nein, denn die Erwerbstätigkeit als Syndikus kann dem Berufsfeld des Rechtsanwalts von vornherein nicht zugeordnet werden
- ✓ Syndikusanwälte aber als Rechtsanwälte zugelassen, deshalb sog. Doppelberufstheorie

Institut für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht III
Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer
Folie 8

 **Wegfall des Befreiungsrechts**


- ❖ Folge:
- Rentenversicherungspflicht für Tätigkeit im Unternehmen oder Verband
- Selbständige Tätigkeit als Rechtsanwalt erfasst
- Wechsel zwischen Systemen bei Berufskarriere
- ❖ Folge auch:
- Syndikusanwälte als „Rechtsanwälte 2. Klasse“?

Institut für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht III
Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer
Folie 9

 Kritik an der Entscheidung


- ❖ Setzt sich nicht wirklich mit der Frage des Berufsbildes auseinander
- ❖ Stützt sich auf die Doppelberufstheorie, die in dieser Allgemeinheit so nicht vertreten wird
- ❖ Behandelt angestellte Anwälte in Kanzleien anders als Syndici

Institut für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht III
Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer
Folie 10

 Kernproblem

- ❖ Entspricht der Syndikus dem Petitem des unabhängigen Organs der Rechtspflege?
- ❖ Er ist Arbeitnehmer und Def. des Arbeitnehmers stellt auf Weisungsgebundenheit ab
 - Betrifft aber Syndikus und angestellten RA in Kanzlei in gleicher Weise
 - Lässt sich die arbeitsrechtliche Begrifflichkeit hier so einfach übertragen?
- ❖ Wie unabhängig ist ein RA generell?

Institut für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht III
Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer
Folie 11

 Kernproblem

- ❖ Unabhängigkeit vom Staat
- ❖ Unabhängigkeit vom Mandanten?
 - Geeignete Abgrenzung zum juristischen Sachbearbeiter
- ❖ Eigene Sicht:
 - Abgrenzungskriterien des Arbeitsrechts nicht übertragbar
 - Aber Anküpfung an Maßstab RA ./.
Mandant

Institut für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht III
Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer
Folie 12

Kernproblem

- ❖ Kennzeichen der Tätigkeit durch
 - Prüfung von Rechtsfragen sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,
 - Erteilung von Rechtsrat,
 - die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten und
 - die Vertretungsbefugnis nach außen (?)

Institut für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht III
 Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinhilber
 Folie 13

Verfassungsrecht


- ❖ Die Ungleichbehandlung von angestellten Kanzleianwälten und Syndici ist nicht gerechtfertigt
 - Verstoß gegen Art 3 I GG
- ❖ Das Fehlen der Koordinierung der Systeme führt zur Einschränkung der Berufsfreiheit
 - Bedenken aus Art. 12 GG

Institut für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht III
 Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinhilber
 Folie 14

Gesetzentwurf


- ❖ Diskussion hat zu Gesetzentwurf geführt
 - Berufsrechtlicher Ansatz statt sozialrechtlicher Ansatz
 - Entwurf geht nicht von einheitlichem Anwaltsbild aus sondern unterscheidet zwischen
 - ✓ Rechtsanwälten
 - sowohl selbständige als auch angestellte
 - ✓ und Syndikusrechtsanwälten.
 - Syndikusrechtsanwälte als eigene Kategorie

Institut für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht III
 Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinhilber
 Folie 15

 **Gesetzentwurf**


- ❖ Schießt über das Ziel hinaus
- Macht problematischen Unterscheid zwischen angestellten Anwälten in Kanzleien und Syndikusanwälten
- ✓ Differenziert bei Weisungsrecht zwischen beiden Typen angestellter RAe
 - Einmal zulässig
 - Einmal unzulässig – Vorgaben durch nichtanwaltschaftliche Vorgesetzte sollen fachliche Unabhängigkeit ausschließen
- Kontrollüberlegung Anwalt ./. Mandant

Institut für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht III
Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer
Folie 16

 **Gesetzentwurf**

- ❖ Großes Thema noch
- Eigenverantwortlichkeit und Haftung
- ✓ Von Gesetzentwurf Eigenverantwortlichkeit der auszuübenden Tätigkeit als notwendige Voraussetzung gefordert
- Schluss auf unbeschränkte Haftung des Syndikus (so aml. Begr.)

Institut für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht III
Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer
Folie 17

 **Gesetzentwurf**

- ❖ Dem entgegenzuhalten, dass
- die Grundsätze der schadensgeneigten Arbeit auch hier gelten, der Hinweis also in die Irre geht
- Eigenverantwortlichkeit vermag als Kriterium zwar die Tätigkeit des Syndikus von der anderer im Unternehmen tätiger Juristen abzugrenzen,
- daraus aber nicht zu schließen, dass die Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung keine Anwendung finden

Institut für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht III
Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer
Folie 18



Fazit und aktueller Stand

- ❖ Ob es der Bundestag schafft, das Gesetz rechtzeitig zum 1.1.16 zu verabschieden, bleibt abzuwarten.
- ❖ 2. Lesung wohl frühestens in der November-Sitzungswoche (2. bis 6.11.).
- Entscheidung des BSG verstößt gegen Art. 3 GG,
- die Regelungen des Gesetzentwurfs, soweit sie einen Unterschied zwischen angestellten Kanzleianwälten und Syndici machen, wohl auch

Institut für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht III
Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer
Folie 19
